

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Band: 5 (1838)

Artikel: Beilage III : zweites Schreiben des H. Regierungsrathes an die Schulsynode
Autor: Hottinger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinsames Wirken erhöht die Kraft; darum sollen auch jedes Jahr die sämtlichen Lehrer des Kantons Zürich zusammen-treten, um sich zu ermuntern und zu stärken, und die heilige Sache der Menschenbildung zu berathen und zu befördern.

Der Volksschullehrer lerne Weisheit aus den Reden der Gelehrten, und diese mögen sich laben an der frischen und regen Kraft Derer, die den ganzen Tag unter den schwersten Arbeiten sich bemühen, jeder Pflanze im großen Bildungsgarten Nahrung und Gedeihen zu geben.

Hiemit erkläre ich die Schulsynode eröffnet.

Beilage II.

Erstes Schreiben des H. Regierungsrathes an die Schulsynode.

Nach Anhörung eines vom 28. August d. J. datirten Schreibens, durch welches die Schulsynode das Gesuch stellt, daß ihr für Bestreitung der Druckkosten des alljährlich reglementarisch über ihre Verhandlungen herauszugebenden Berichtes, die erforderlichen Geldmittel angewiesen werden möchten, hat der Regierungsrath beschlossen, es sollen diese Berichte jeweilen der Kanzlei des Erziehungs-rathes zur Besorgung des Druckes und dießfälliger Verrechnung übergeben werden.

Hiervon ist dem Erziehungs-rathe und der Schulsynode durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

Beschlossen Zürich den 30. September 1837.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

Beilage III.

Zweites Schreiben des H. Regierungsrathes an die Schulsynode.

Da die Schulsynode mit Schreiben d. d. 28. August d. J. das Ersuchen stellt, daß ihr ein Beitrag zum Behuf angemessener

Unterstützungen für Herausgabe guter Volksschriften ertheilt werden möchte, so hat der Regierungsrath beschlossen, derselben zu diesem Zwecke ein Geschenk von 200 Frkn. auf den freien Kredit verabfolgen zu lassen.

Hievon wird dem Finanzrathe und der Schulsynode durch Protokollauszug Kenntniß gegeben.

Beschlossen Zürich den 30. September 1837.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

Beilage IV.

Schreiben des H. Erziehungs Rathes an die Schulsynode.

Es hat der Erziehungs Rath

nach Anhörung eines Ansuchens der Vorsteherchaft der Schulsynode vom 7. Augustm. um Auskunft über die Beschlüsse des Erziehungs Rathes, betreffend die Eingaben der Schulsynode über

- a) Enthebung der Lehrer vom obligatorischen Vorsingen in der Kirche;
- b) einer Anleitung für die Lehrer zur Behandlung der Formenlehre;
- c) Erlassung einer Verordnung, daß in allen Volksschulen im Sommer wie im Winter täglich sechs Stunden Schule gehalten werde, und
- d) Vereinfachung der am Ende des Schuljahres auszufertigenden Tabellen,

b e s c h l o s s e n :

Es sei der Vorsteherchaft der Schulsynode auf ihr Ansuchen zu erwiedern:

- 1) Der Erziehungs Rath hat unter'm 2. Juni d. J. den schon unter'm 26. November 1836 abgefaßten Antrag, betreffend Auflösung der obligatorischen Verpflichtung zum Vorsingen durch die Schullehrer, welcher seit dieser Zeit bei dem Kirchenrathe in Berathung lag, an den Regierungsrath Behufs der Erledigung dieser Angelegenheit übermacht.